

STADT  
KREIS  
REG.-BEZIRK  
GEMÄRKUNG  
KATASTERAMT  
FLUR

USLAR  
NORTHEIM  
HILDESHEIM  
USLAR  
NORTHEIM  
19

Das Diagramm zeigt verschiedene Linienarten, die in der Landschaftsgestaltung verwendet werden können. Jede Linie ist mit einem kleinen Symbol (Punkt, Strich, Wellenlinie, etc.) und einer Beschriftung versehen. Die Beschriftungen sind:

- BEZAHLUNG
- GRENZE DES NUTZUNGSGEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRASEN
- BÜSCHLUNG
- HÖHNELINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GRATENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- ELT-PEERLEITUNG
- HOLZMAST
- STÄHLGERST

ÜBERSICHTS-SKIZZE  
M 1:25000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

|     |                                         |
|-----|-----------------------------------------|
| III | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE<br>HÖCHSTGRENZE |
| 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL                        |
| 0,7 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL                     |
| 3,0 | BAUMMASSENZAHL                          |

BAUWEISE

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE

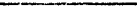
VERKEHRSFÄCHEN



STRASSENVERKEHRS-  
FÄCHEN



ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
BEGRENZUNG SONSTIGER  
VERKEHRSFÄCHEN



BEGRENZUNG DER  
SICHTFÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE  
LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND  
FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES HÖHENLICHEN  
GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

MIT GEHÖR-, FAHR- UND LEITUNGS-  
RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN


 BINDUNG AN DIE BEPFLANZUNG  
 NACH § 9 ABS 1 (15)

.....  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN  
 GÜLTIGKEITSBEREICHES DER

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND  
VON BAULICHER NUTZUNG,  
AUFSTÜTZUNGEN, SOWIE BE-  
WUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN  
BISER 80 cm BISER FAHRSINN-  
ORIENTIERTE FREIZUHALTEN.

BEI DEN NICHT VERKASSTEN  
ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN  
RICHTET SICH DER ABSTAND  
ZUR STRASSE NACH DER VOR-  
HANDENEN BEAUFLICHT.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZUPLÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BAO/VVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRECHT DEM  
INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
UND WEIST DIE GÄLTICHEN ANLAGEN,  
SOWIE STRASSEN, WEGE UND GRÄBEN  
VON DEN LIEGENSCHAFTEN AB. ~~AB 1870~~  
SIE IST HINREICHEND DER DARSTELLUNG  
DER GEGENSTÄNDLICHEN VERHÄLTNISSE  
ANLAGE, GEOMETRISCHE EINWANDFREI,  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEUZAUGL.  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEUZAUGL.  
ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI. MÖGLICH

KATASTERAKT NÖRTHIM, DEN 20. AUG. 1920

(SIEGEL)

GEH. UNTERSUCHT  
L.S. VERMESSUNGSBEHÖRDE  
VERMESSUNGSBEHÖRDE

DER RAT DER STADT/GEHEUDE  
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-  
BAUUNGSPLANES GEM § 2  
ABS 13Baug BESCHLOSSEN

AM 1. JUNI 1971  
USLAR, DEN 2. JUNI 1971

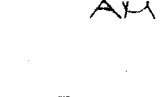
STADT/GEHEUDEDIREKTOR

DER ENTWURF  
WURDE IM AUFG-  
TRAG DER  
STADT/GEMEINDE  
AUSGEARBEITET  
DURCH

GEZ. K. H. KELLER

HANNOVER, IM  
FEBRUAR 1971

ORTSPLANER

DER RAT DER STADT / GEMEINDE  
 HAT DEN ENTWURF GEM. § 2  
 ASS. 6 BBODG (ZUR ÖFFENTLICHEN  
 AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN  
  
 AM 1. JUNI 1971  
 USLAR, DEN 2. JUNI 1971  
  

 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT NACHTRÄGLICH VOM ORT UND UMLAND UND DEM HINWEIS, DASS BEZÜGLICH DER ANFRAGEN UND NACHFORSCHUNGEN NUR VOR ORT VORGEGRITT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 18. JUNI 1971 UM 10.00 UHR GEBÜHRLICH DURCH DEN SOLINGER NACHRICHTENLEITER.

USLAR, DEN 11. JUNI 1971

STADT-/GEWERBEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
DES ENTWURFS MIT BEZIEHUNG  
AUF DIE DAUER VON MIN-  
DESTENS EINEM MONAT ER-  
FOLGT, DEN 6. ABG. 6884G  
VOM 21. JUNI 1971 BIS 21. JUNI 1971  
EINSCHLIESSLICH.

USLAR, DEN 22. JUNI 1971

(SIEGEL)

STADT-/GEMEINDELEITUNG

ALS SATZUNG VOM RAT DER  
STADT GEBILDET AUFGRUND  
DES § 2 195. 1 UND 2 195. 2  
VOM 23. 6. 1960 (BGLT S. 541) SO  
WIE DES § 6 NVO VOM 4. 3. 1955  
(NIEDERS. GVL. S. 126) IN DER  
JAHRESGEHÖRIGEN FÜR 1960  
GESCHLOSSEN AM 7. 5. 1971  
ULSTER, DEN 8. AUG. 1971

STADT-GEHEUBE  
DIREKTOR

GEMEINSAM MIT DEM 8.11.1972 BEFUGT  
NACH ABGABE MEINER  
VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN  
TAGE

HILDESHEIM, DEN 14. JULI 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEZ. UNTERSCHRIFT

~~DER RAT DER STADT/GEHEIMDE  
IST MIT BESCHLUSS VOM  
DEINER DER GENEHMIGUNGS-  
VERFÜGUNG DES  
AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE  
BEIGETRETEN. DEN  
(SIEGEL)  
BÜRGER- STADT-/GEHEIMDE  
MEISTER DIREKTOR~~

DIE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINLICHUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESE ANMELDUNG BEZUGNEHME MIT BEZUGNAHME ERFOLGTE AM 30. AUG. 1972 GEM. § 2 ABS. 2 ÖRTSBLICH DURCH WITTSBLATT 742 DEN JÜNGSTEN NÖRTHEN NACH AUSLAUF DER IN DER HAUPT: SATZUNG VORGESEHENEN AUSLEGUNG BEI DER VERANSTALTUNG DER VERANSTALTUNG VERBUNDEN AM 31. AUG. 1972

**Uslar** D 4. SEP. 1972

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

STRASSENPROFILE  
M. 1:200

Diagram of a beam with a rectangular cross-section. The width is 15 and the height is 60.

USLAR

BEBAUUNGSPLAN  
14AII

INDUSTRIEGELÄNDE<sup>E</sup>

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-  
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DER BEBAUUNGSPLAN 14A TRITT AN DIE STELLE